

Aktenzeichen:

2 T 587/19

21 K 86/16 AG Koblenz



Landgericht Koblenz

Beschluss

-

In Sachen

1.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

2.

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Versteigerungsobjekt:

eingetragen im Grundbuch von M.

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	qm	Blatt
M.	Flur X, Flurstück XXX	Gebäude- und Freifläche, R. XX	XXX	XXX, Flur X, Flurstück XXX BV X

wegen Zwangsversteigerung
hier: Beschwerde

-

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter am Landgericht K. als Einzelrichter am 09.09.2019 beschlossen:

-
- 1. **Der Beschluss des Amtsgerichtes Koblenz vom 07.08.2019, Az. 21 K 86/16, wird aufgehoben. Das Verfahren wird zur erneuten Entscheidung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Amtsgericht Koblenz zurückverwiesen.**
- 2. **Das Amtsgericht wird angewiesen, den Erlass des beantragten Kostenfestsetzungsbeschlusses nicht mit der Begründung zurückzuweisen, dass die Kostengrundentscheidung im Beschluss vom 13.03.2019 von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes abweicht.**
-

Gründe:

I.

Die Antragsteller haben mit Schriftsatz vom 28.12.2016 als Miteigentümer der im Rubrum näher bezeichneten Immobilie in ungeteilter Erbengemeinschaft neben der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 28.12.2016 (Bl. 1 ff. GA) die Teilungsversteigerung derselben beantragt. Mit Schriftsatz vom 17.01.2019 beantragte die Antragsgegnerin daraufhin schließlich, das Verfahren „gem. § 765a ZPO“ einzustellen (Bl. 330 ff. GA). Dieser Antrag ist mit Beschluss des Amtsgerichtes vom 13.03.2019 (Bl. 390 ff. GA) „kostenpflichtig“ zurückgewiesen worden. Die Antragsgegnerin hat diesen Beschluss nach Zustellung am 25.03.2019 (Bl. 395 GA) nicht angefochten. Parallel haben die Antragsteller mit Schriftsatz vom 27.03.2019 beantragt, die Kosten für die Tätigkeit ihrer Verfahrensbevollmächtigten in diesem Zusammenhang gegen die Antragsgegnerin festzusetzen. Diesen Antrag hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 07.08.2019 (Bl. 409 ff. GA) zurückgewiesen. Gegen diesen, ihnen am 09.09.2019 (Bl. 412 GA) zugestellten Beschluss, wenden sich die Antragsteller mit ihrem Schriftsatz vom 23.08.2019 und dem Rechtsmittel der „sofortigen Beschwerde“, am gleichen Tag bei Gericht eingegangen (Bl. 413 GA). Dem hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 06.09.2019 nicht abgeholfen (Bl. 430 f. GA).

II.

Die sofortige Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Koblenz vom 09.08.2019 ist zulässig und begründet.

Sie ist insbesondere fristgerecht unter Beachtung der zweiwöchigen Frist der §§ 96 ZVG, 569 I 1, 2 ZPO eingegangen und auch gemäß den §§ 95, 96 ZVG in Verbindung mit den §§ 793, 567 ff. ZPO statthaft. Zwar kann gemäß § 95 ZVG gegen eine Entscheidung, die vor der Beschlussfassung über den Zuschlag erfolgt, sofortige Beschwerde grundsätzlich nur dann „eingelegt“ werden, soweit die Entscheidung die Anordnung, Aufhebung, einstweilige Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens betrifft. § 95 ZVG betrifft jedoch insbesondere nur Entscheidungen, die mit dem Zuschlag in Zusammenhang stehen, was bei der gegenständlichen Festsetzung von Kosten und Gebühren indes nicht der Fall ist (vgl. Böttcher, ZVG, 6. Auflage 2016, § 95 Rn. 13; Kindl/Meller-Hannich/Wolf, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 3. Auflage 2015, § 95 ZVG, Rn. 8).

Die sofortige Beschwerde ist auch begründet und hat dementsprechend zumindest vorläufig Erfolg, da der beantragten Kostenfestsetzung die vom Amtsgericht im angefochtenen Beschluss vom 07.08.2019 sowie im Nichtabhilfebeschluss dargelegten Erwägungen nicht entgegenstehen.

Tatsächlich ist es bereits unerheblich, ob die Kostengrundentscheidung des Beschlusses vom 13.03.2019 im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH fehlerhaft ist. Denn im Kostenfestsetzungsverfahren wird der zugrundeliegende Titel lediglich der Höhe nach ergänzt, so dass die mit der Kostenfestsetzung befassten Instanzen an die Kostengrundentscheidung selbst dann gebunden sind, wenn sie diese zurecht für unzutreffend halten (vgl. etwa OLG Koblenz Beschluss v. 14.01.1986 – 14 W 15/86, BeckRS 9998, 74717).

Diese Besonderheiten des Kostenfestsetzungsverfahrens würden umgangen, wenn im Falle einer fehlerhaften Kostengrundentscheidung hierauf beruhende Kostenfestsetzungsanträge stets als treuwidrig zu betrachten wären. Hiervon geht auch der BGH in der zitierten und in der NJW 2007, 1213 abgedruckten Entscheidung nicht aus. Danach sind vielmehr aus prozessökonomischen Gründen ggf. materielle Einwendungen ausnahmsweise unmittelbar im Kostenfestsetzungsverfahren zu beachten, wenn deren tatsächliche Voraussetzungen unstreitig sind oder anderweitig feststehen. Ansonsten können diese grundsätzlich ausschließlich mit der Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO ggf. in Verbindung mit den §§ 794 ff. ZPO oder einer Erinnerung gemäß § 766 ZPO im Hinblick auf § 775 ZPO geltend gemacht werden.

Da der Begriff der (materiellen) Einwendung im vorgenannten Sinne dementsprechend mit demjenigen des § 767 I ZPO korrespondiert, ist das Bestehen einer solchen hier zu verneinen. Dies beruht darauf, dass bei gerichtlichen Entscheidungen, die wie hier der Beschluss vom 13.03.2019 nebst der hierin enthaltenen Kostengrundentscheidung nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, allein die bloße Änderung der Rechtsprechung - von Ausnahmen insbesondere bei Unterlassungstiteln abgesehen - grundsätzlich keine derartigen Einwendungen darstellen. Denn es handelt sich hierbei nicht um neu entstandene Einwendungen gegen den maßgeblichen Anspruch. Betroffen ist vielmehr die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung selbst (vgl. BGH NJW 2009, 3303, Rn. 19), wobei hier hinzukommt, dass sich die obergerichtliche Rechtsprechung ohnehin nicht nach Erlass der Kostengrundentscheidung mit dem Beschluss vom 13.03.2019 geändert hat. Der insoweit maßgebliche Beschluss des BGH, Az. V ZB 19/18, mit dem dieser seine Rechtsprechung zur Frage der Kostengrundentscheidung im Falle der Teilungsversteigerung konkretisiert hat, datiert hingegen bereits auf den 10.01.2019 (vgl. NJW 2019, 1462). Die obergerichtliche Rechtsprechung hat sich dementsprechend - sofern überhaupt - jedenfalls gerade nicht nachträglich geändert, die Kostengrundentscheidung ist hiervon vielmehr von Anfang an abgewichen. Es ist jedoch nicht Sinn und Zweck der Vollstreckungsgegenklage, von Beginn an fehlerhafte, jedoch unanfechtbare Entscheidungen zu korrigieren. § 767 ZPO dient mit all seinen Einschränkungen vielmehr gerade auch dem Schutz der Rechtskraft, die nicht durchbrochen werden soll (vgl. etwa Musielak/Voit/Lackmann, 16. Aufl. 2019, ZPO § 767, Rn. 1). Dies muss erst Recht für die mittelbar hiermit zusammenhängende Frage der Treuwidrigkeit im Kostenfestsetzungsverfahren gelten.

Dementsprechend ist der mit der Beschwerde angegriffene Beschluss des Amtsgerichtes Koblenz aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses unter Beachtung der getroffenen Anordnung an das Amtsgericht zurückzuverweisen, § 572 III ZPO. Dem steht insbesondere § 101 I ZVG nicht entgegen. Danach hat das Beschwerdegericht zwar unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Beschwerde begründet ist. Dies betrifft jedoch nur Beschwerden gegen Entscheidungen über den Zuschlag selbst (vgl. Kindl/Meller-Hannich/Wolf a. a. O., Rn. 5), was sich letztlich bereits aus der Formulierung des Gesetzes ergibt. Das Beschwerdegericht soll danach „in der Sache“ selbst entscheiden, in der es letztlich nur um den Zuschlag oder allenfalls noch um unmittelbare Vorfragen wie eine Einstellung gehen kann. Hiervon zu unterscheiden ist das Kostenfestsetzungsverfahren. Zudem handelt es sich bei § 101 I ZVG um eine von den - gemäß § 96 ZVG grundsätzlich anwendbaren - §§ 567 ff. ZPO und dabei insbesondere von § 573 III ZPO abweichende Ausnahmeregelung, die dementsprechend ohnehin restriktiv auszulegen ist.

-

K.

Richter am Landgericht